Kanton Zug

Gesundheitsdirektion
Amt für Verbraucherschutz

Lebensmittelkontrolle

Merkblatt zur Kennzeichnung von Trüffel und Trüffelprodukten

Trüffel sind wegen ihres intensiven und wohlschmeckenden Aromas eine sehr beliebte, kostbare Delikatesse. Die begehrten Trüffel-Knollen sind sehr schwierig zu finden. Die knolligen Pilze mit rauer Oberfläche wachsen unter der Erde, wobei das Wachstum gewisse Jahre völlig ausbleiben kann. In der Schweiz sind 13 Arten für den Handel zugelassen. Diese sind im Informationsschreiben 2020/2 des BLV «Verkehrsfähigkeit von Pilzen als Lebensmittel»[1] aufgeführt.

Trüffel als Fruchtkörper angeboten

Die gesetzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Selbstkontrolle gelten auch für den Handel und die Abgabe von Trüffeln. Die wichtigsten Punkte sind:

- *Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit:* Lieferscheine müssen vorhanden sein. Dies ist besonders für regionale Produkte wichtig (z.B. Rigi-Trüffel).
- *Sachbezeichnung:* Bezeichnungen wie «weisser Trüffel» bzw. «schwarzer Trüffel» sind als Sachbezeichnung nicht ausreichend. Damit wird die Farbe eines Trüffels angegeben und ist keine Sachbezeichnung. Als Sachbezeichnung ist der Pilzname in einer Amtssprache oder auf Lateinisch zu nennen (z.B. «Sommer-Trüffel» oder *«Tuber aestivum»)*.
- *Sicherstellung der korrekten Bezeichnung*: Abklären, dass die Trüffelart im Informationsschreiben 2020/2 des BLV[1] aufgeführt ist und dass keine Täuschung vorliegt (Authentizität). Diesbezüglich kann das Taschenbuch «Trüffeln: Leitfaden zur Analyse der im Handel vorkommenden Arten» von René Flammer Unterstützung bieten.

Trüffelprodukte

Es ist verbreitet, dass Lebensmitteln anstatt nur Trüffel zusätzlich Trüffelaromen zugegeben werden. Dies ist grundsätzlich erlaubt, allerdings müssen diese Produkte entsprechend gekennzeichnet werden.

Kennzeichnung von getrüffelten Lebensmitteln

Zusätzlich zur Sachbezeichnung des Lebensmittels ist ein Hinweis anzufügen, welcher vom Anteil an Trüffel - bezogen auf das Endprodukt - abhängt (Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz; VLpH; SR 817.022.17)[2]:

- *Unter 3 Prozent: Das Produkt wird als «getrüffelt zu X %» oder «mit X % Trüffeln» bezeichnet.*
- *Über 3 Prozent: Das Produkt wird als «getrüffelt» oder «mit Trüffeln» bezeichnet.*

Zugerstrasse 50a, 6312 Steinhausen
T 041 594 23 00
www.zg.ch/avs

Verwendung von Trüffelaromen
Trüffelaroma kommt nicht von echten Trüffeln, sondern ist ein synthetisch hergestellter Aromastoff. Werden Trüffelaromen verwendet, ist eine Angabe im Verzeichnis der Zutaten zu machen.

- *Das oft erwähnte «Trüffelöl» gibt es nicht, da aus Trüffel kein Öl gewonnen werden kann. Allerdings können Speiseölen Trüffel oder Trüffelaroma zugegeben werden.*
- *Aromatisierte Speiseöle müssen gestützt auf Art. 7 Abs. 2 der Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH)[2] in der Sachbezeichnung einen Hinweis auf die Aromatisierung enthalten (z.B. «Olivenöl mit Trüffel-Aroma»).*

Erwähnung von Trüffel in Speisen auf Speisekarten oder auf Tischreitern an Anlässen

Werden getrüffelte Lebensmittel im Offenverkauf angeboten wie in Restaurants oder in Gewerbebetrieben sind grundsätzlich die gleichen Kriterien zu berücksichtigen, die im Abschnitt «Trüffelprodukte» erwähnt sind.

Beispiele: Risotto mit Trüffel (die Risottospeise muss mindestens 3 Prozent Trüffel enthalten), Spaghetti mit getrüffelter Tomatensauce (Trüffelanteil in der Sauce muss mindestens 3 Prozent sein), Ravioli mit Ricotta-Trüffel-Füllung 0.5% (in der Füllung müssen mindestens 0.5 Prozent Trüffel enthalten sein).

Bei der Verwendung von Trüffelaromen ist auf eine Aromatisierung hinzuweisen, beispielweise getrüffelte Butter mit Trüffelaroma – sonst besteht eine Täuschung.

Hinweis

Ein Produkt ist als Gesamtheit zu beurteilen. Dazu zählen Angaben, Abbildungen, Aufmachungen sowie Anpreisung. Diese dürfen gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG; SR 817.0)[3] nicht täuschend sein.

Links:

1. Info-Scheiben BLV: https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/lebensmittel-und-ernaehrung/rechts-und-vollzugsgrundlagen/hilfsmittel-vollzugsgrundlagen/informationsschreiben-neu/infos-2020-2.pdf.download.pdf/Informationsschreiben%202020_2_Verkehrsf%C3%A4higkeit%20von%20Pilzen%20als%20Lebensmittel.pdf
2. VLpH: https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20143412/index.html
3. LMG: https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20101912/index.html